

andere Vergehen (z. B. §§ 115, 118, 124, 129, 144, 147, 166, 187, 196, 201, 208, 213, 220, 225, 230 u. 250).

2. Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe sind vor allem:

- Die Geldstrafe ist nicht nur bei Straftaten mit nicht erheblicher Gesellschaftswidrigkeit anzuwenden, etwa als Alternative zur Übergabe einer Sache an das gesellschaftliche Gericht, sondern auch bei anderen Vergehen, sofern ihre Schwere das nicht ausschließt.
- Auch bei negativer Grundhaltung des Täters zur sozialistischen Gemeinschaft kann eine Geldstrafe von erzieherischem Wert sein; schlechte Arbeitsleistungen und mangelnde Arbeitsdisziplin sind kein Beweis für die Untauglichkeit der Geldstrafe.
- Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse beim Täter schließen die Anwendung der Geldstrafe nicht generell aus.
- Auch bei vorbestraften Tätern ist die Anwendung der Geldstrafe generell zulässig, wenn sie im Gesetz angedroht ist.

3. Abs. 1 bestimmt den Zweck der Geldstrafe. Der Täter soll durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erzogen werden. Dabei kann die erzieherische Wirksamkeit der Geldstrafe durch die Mitwirkung der Kollektive der Werktätigen, z. B. in Form der Übernahme einer Bürgschaft, erhöht und der Bereich der einfachen Abzahlung der Geldstrafe überschritten werden.

4. Bei der Festlegung der Höhe der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, seine soziale Lage und finanziellen Verpflichtungen genau zu berücksichtigen. Die Verhältnismäßigkeit von Tat und Schuldschwere zur Höhe der Geldstrafe muß gewahrt werden. Die Geldstrafe muß so bemessen sein, daß sie einerseits ein spürbarer, den Täter zu gewissen Einschränkungen zwingender Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen, andererseits aber auch eine für ihn realisierbare Forderung ist. Die in Abs. 2 festgelegten Unter- und Obergrenzen geben die Möglichkeit, auf alle Straftaten, bei denen eine Geldstrafe als Hauptstrafe zur Anwendung kommt, adäquat zu reagieren und die Prinzipien sozialistischer Rechtsprechung durchzusetzen.

5. Abs. 3 regelt die Rechtsfolgen bei böswilliger Nichtzahlung der Geldstrafe. Böswillig entzieht sich ein Verurteilter seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe, wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung erfolglos bleiben und der Täter versucht, auch die Zwangsvollstreckung zu verhindern, obwohl er objektiv die Möglichkeit hat, die Geldstrafe zu bezahlen, dies aber bewußt negiert und sich damit über die Entscheidung des Gerichts hinwegsetzt (vgl. § 35 Anm. 3. e). Kann der Täter die gesamte Summe der Geldstrafe nicht sofort aufbringen, so können Vereinbarungen über eine ratenweise Zahlung getroffen werden.

Kommt der Rechtsverletzer trotzdem seiner Verpflichtung zur Begleichung der Geldstrafe nicht nach, so wird die Geldstrafe in eine Frei-